

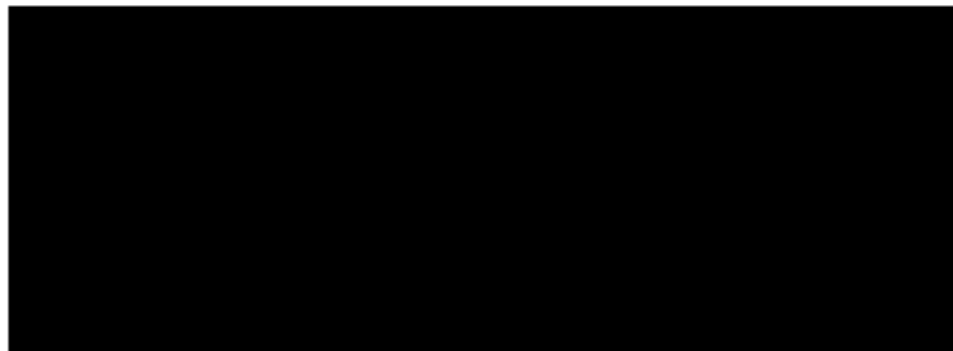
**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



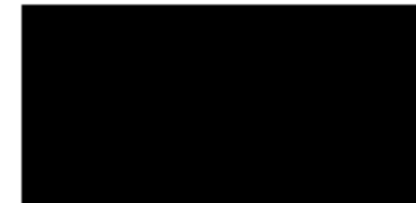
Schutz der  
• Persönlichkeitsrechte  
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 15. Februar 2017

Bearbeiter/in:




Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: SMü/002/17/112

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 20. Januar 2017 ([www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de), #19986), Themengebiet Öffentlichkeitsarbeit – Akte 100/12/098**

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. Januar 2017, mit der Sie die Zusendung einer Kopie der Akte mit dem Aktenzeichen 100/12/098 beantragt haben. Sie teilten Ihre Auffassung mit, nach der es sich bei dieser Anfrage um einen einfach und kostenfrei zu beantwortenden Antrag handelt und baten darum, Sie anderenfalls über die Höhe möglicherweise entstehender Kosten zu informieren.

Die Akte mit dem Aktenzeichen 100/12/098 beinhaltet Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Versand des Tätigkeitsberichts 2010/2011 der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht erstellt wurden. Wesentlicher Inhalt sind die beiden für diesen Zweck vorgesehenen Verteiler „Behörden“ und „Sonstige Empfänger“ sowie wenige Vermerke hierzu.

Soweit Sie die Zusendung von Kopien wünschen, werden hierfür gemäß Nr. 3.1 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung Auslagen in Höhe von 0,50 Euro berechnet. Die Akte umfasst in Gänze 31 Seiten.

Ein vollständiger Informationszugang wird im Ergebnis voraussichtlich nicht möglich sein. Von Ihrem Antrag sind Dritte im Sinne des § 5 Abs. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) betroffen, die vor der Gewährung des Informationszugangs anzuhören sind. Dies betrifft den Verteiler „Sonstige Empfänger“. Nach einer ersten Schätzung handelt es sich dabei um weit über 50 Betroffene, deren aktuelle Anschrift vermutlich nicht in allen Fällen zu ermitteln sein wird. Es ist somit davon auszugehen, dass Aussonderungen vorgenommen werden müssen. Ein umfangreicher Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 1.2.2 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung kann erforderlich werden. Je nach Umfang der im Zuge der Beteiligungsverfahren erforderlichen Korrespondenz müssten wir 100 bis 500 Euro in Rechnung stellen.

Die Gebührenhöhe würde sich auf einen Betrag zwischen 10 und 50 Euro in Sinne der Nr. 1.2.1 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung reduzieren, sollten Sie unter Verzicht auf die Beteiligung der Betroffenen eine Schwärzung der entsprechenden Angaben bevorzugen.

Der Verteiler „Behörden“ weist hingegen keinen Schutzbedarf auf. Er stützt sich auf die Adressen der brandenburgischen Landesbehörden. Diese finden Sie in aktueller Form im Behördenverzeichnis des Landes Brandenburg unter

<http://service.brandenburg.de>.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch die teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang sowie die Erhebung von Kosten nur auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheids möglich ist. Hierfür benötigen wir Ihre postalische Anschrift.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Arbeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht und sind gerne bereit, Ihnen unsere Aufgaben sowie unsere Tätigkeit auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit sowohl fernmündlich als auch in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

Zudem gehen wir davon aus, dass Sie sich Enttäuschung und uns Verwaltungsaufwand ersparen könnten, wenn wir vor Ihrer Antragstellung Gelegenheit hätten, Ihnen zu erläutern, worum es in den von Ihnen vermutlich nur mit Aktenzeichen bekannten Vorgängen geht. Deshalb möchten wir Ihnen für künftige Informationsanliegen eine Beratung und Unterstützung nach § 6 Abs. 1 Satz 5 AIG ausdrücklich anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

